

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I) **Seiten 3-7 Beschlüsse des Kreistages vom 09. Oktober 2024**
- Seite 3 Benennung von acht Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
 - Seite 3 Wahlprüfungsentscheidung zur Kommunalwahl 2024
 - Seite 3 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023
 - Seite 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023
 - Seiten 3-4 Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung für 2025 (AES)
 - Seite 4 Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022
 - Seite 4 Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022
 - Seite 4 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
 - Seite 4 Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen
 - Seite 4 Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen für Kinder und Jugendliche
 - Seite 4 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree Teilfortschreibung: Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2024-2029
 - Seiten 4-5 Errichtung eines vierzügigen Gymnasiums in Schöneiche bei Berlin
 - Seite 5 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Neubaus für die Regine-Hildebrandt-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" in Fürstenwalde/ Spree als Baustein des "Spree-Campus"
 - Seite 5 Gezielte Förderung und strukturelle Stärkung des Ehrenamtes im Landkreis Oder-Spree – Verabschiedung der Richtlinie Engagement-Förderung
 - Seite 5 Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) - Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Ertüchtigung "Haus Hoffnung" in Fürstenwalde/Spree sowie der Errichtung eines Mehrzweckgebäudes mit Sozialräumen
 - Seite 5 Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) - Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahme K6714, Abschnitt 010, OD Reudnitz
 - Seite 5 Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744, Abschnitt 015, Dahmsdorf – Reichenwalde
 - Seite 6 Vergabeentscheidung zum öffentl. Dienstleistungsauftrag für Verkehrsleistungen im Straßenbahnverkehr der Linie 88 i.V.m. Beschlussfassung eines Verkehrsvertrages, einer Finanzierungsvereinbarung und einer Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag
 - Seiten 6-7 Veränderungen in den Ausschüssen

- II) Seiten 8-10 Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
1. Seite 8 Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
 2. Seiten 8-10 Zweite Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 09.10.2024
- III) Seite 11 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022**
- IV) Seiten 11-16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Fürstenwalde beim Spreecampus für den Grundschulteil**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I) Seite 16 Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I) Beschlüsse des Kreistages vom 09. Oktober 2024

1. Benennung von acht Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 051/2/2024/1)

Der Kreistag benennt neben dem Landrat weitere **sieben** Personen und **einen Stellvertreter** für den **Verwaltungsrat**. Diese werden dann von der Zweckverbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt.

Mitglied

1.	Mathias Papendieck (SPD und B'90/Grüne)	Kreistagsabgeordneter
2.	Günter Luhn (CDU)	Kreistagsabgeordneter
3.	Dr. Philip Zeschmann (AfD)	Kreistagsabgeordneter
4.	Christian Dippe (BVB/Freie Wähler)	Kreistagsabgeordneter
5.	Jörg Skibba (SPD und B'90/Grüne)	sachkundiger Einwohner
6.	Mandy Schaller (CDU)	sachkundige Einwohnerin
7.	Siegfried Aulich	sachkundiger Einwohner

Stellvertreter

1.	Kai Hamacher	sachkundiger Einwohner
----	--------------	------------------------

2. Wahlprüfungsentscheidung zur Kommunalwahl 2024

(Beschluss-Nr.: 074/2/2024)

Die Einwendungen der Tierschutzpartei vom 5. Juli 2024 gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 9. Juni 2024 im Wahlkreis 3 und Wahlkreis 4 werden gem. § 57 Absatz 1 Nummer 2 BbgKWahlG als unbegründet zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

3. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023

(Beschluss-Nr.: 064/2/2024)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 40.728,38 € in die Gewinnrücklagen des hoheitlichen Bereiches einzustellen und den Jahresverlust im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 72.812,37 € aus den Gewinnrücklagen des Betriebes gewerblicher Art zu entnehmen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023

(Beschluss-Nr.: 065/2/2024)

Der Kreistag beschließt die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

5. Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung für 2025 (AES)

(Beschluss-Nr.: 066/2/2024)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Zweite Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.10.2024 (Anlage 1).

6. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022

(Beschluss-Nr.: 073/2/2024)

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022.

2. Der Kreistag bewilligt folgende überplanmäßige Aufwendungen

- für die Bildung von Rückstellungen für die Rückzahlung von Landesmitteln für Leistungen der Hilfe zur Pflege im Produkt „Hilfe zur Pflege“ in Höhe von 1.625.866,77 €
- für die Einmalzahlungen gemäß § 73 SGB II (Umbuchung in separates Produktkonto) im Produkt „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in Höhe von 1.540.425,65 €

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022

(Beschluss-Nr.: 075/2/2024)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.

8. Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024

(Beschluss-Nr.: 061/2/2024)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2024 überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Regelleistung Bürgergeld in Höhe von 3.500.000,00 € (Produktkonto 31220.5336100/73361000).

9. Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen

(Beschluss-Nr.: 070/2/2024)

Der Kreistag beschließt, zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in besonderen Wohnformen im Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Mittel für Transferaufwendungen in Höhe von 4.000.000,00 € (Ergebnisplan) sowie überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 4.000.000,00 € (Finanzplan) zu bewilligen.

10. Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in den besonderen Wohnformen für Kinder und Jugendliche

(Beschluss-Nr.: 071/2/2024)

Der Kreistag beschließt, zur Finanzierung der Eingliederungshilfekosten in besonderen Wohnformen für Kinder und Jugendliche im Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Mittel für Transferaufwendungen in Höhe von 1.500.000,00 € (Ergebnisplan) sowie überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.500.000,00 € (Finanzplan) zu bewilligen.

11. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree Teilfortschreibung: Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2024-2029

(Beschluss-Nr.: 068/2/2024)

Der Kreistag beschließt die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2024-2029.

12. Errichtung eines vierzügigen Gymnasiums in Schöneiche bei Berlin

(Beschluss-Nr.: 063/2/2024)

Der Kreistag beschließt die Errichtung eines vierzügigen Gymnasiums in Schöneiche bei Berlin zum Schuljahr 2028/2029 sowie zur Sicherstellung des Bedarfes die Errichtung eines zweizügigen Interimsstandortes in Schöneiche bei Berlin zum Schuljahr 2025/2026.

- | |
|--|
| 13. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Neubaus für die Regine-Hildebrandt-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" in Fürstenwalde/Spree als Baustein des "Spree-Campus" |
|--|

(Beschluss-Nr.: 062/2/2024/1)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung des Neubaus der Regine-Hildebrandt-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ am „Spree-Campus“ in Fürstenwalde bis zur Leistungsphase IV zu beauftragen.

- | |
|--|
| 14. Gezielte Förderung und strukturelle Stärkung des Ehrenamtes im Landkreis Oder-Spree – Verabschiedung der Richtlinie Engagement-Förderung |
|--|

(Beschluss-Nr.: 021/2/2024/1)

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements“ (Richtlinie Engagement-Förderung). Mit Inkrafttreten der Richtlinie tritt gleichzeitig die „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen“ (Ehrenamtsrichtlinie) des Amtes für Ausländerangelegenheiten und Integration vom 06.12.2016 (in Kraft getreten am 01.01.2017) außer Kraft.

- | |
|--|
| 15. Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) - Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Ertüchtigung "Haus Hoffnung" in Fürstenwalde/Spree sowie der Errichtung eines Mehrzweckgebäudes mit Sozialräumen |
|--|

(Beschluss-Nr.: 072/2/2024)

Zur Sicherung der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten stimmt der Kreistag nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2024 zu:

- Ertüchtigung „Haus Hoffnung“, Langewahler Straße 57, Fürstenwalde/Spree
> Mehrbedarf 400.000 Euro
- Errichtung Mehrzweckgebäude auf dem Gelände des „Haus Hoffnung“, Langewahler Straße 57, Fürstenwalde/Spree zur Nutzung als Sozialgebäude
> Mehrbedarf 300.000 Euro

- | |
|---|
| 16. Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) - Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahme K6714, Abschnitt 010, OD Reudnitz |
|---|

(Beschluss-Nr.: 079/2/2024)

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von 412.000,00 € zur Sicherung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahme K 6714, Abschnitt 010, OD Reudnitz.zu.

- | |
|---|
| 17. Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744, Abschnitt 015, Dahmsdorf – Reichenwalde |
|---|

(Beschluss-Nr.: 077/2/2024)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Realisierung des Neubaus des straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6744 Abschnitt 015 von Dahmsdorf bis Reichenwalde auf einer Länge von ca. 2.983 m.

- | |
|---|
| 18. Vergabeentscheidung zum öffentl. Dienstleistungsauftrag für Verkehrsleistungen im Straßenbahnverkehr der Linie 88 i.V.m. Beschlussfassung eines Verkehrsvertrages, einer Finanzierungsvereinbarung und einer Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag |
|---|

(Beschluss-Nr.: 078/2/2024)

Der Kreistag beschließt den Abschluss eines Verkehrsvertrages mit der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH für die Kalenderjahre 2025 bis 2039, die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung dieser Leistungen mit den gemeinsamen Bestellern Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Schöneiche bei Berlin und Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und die Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag mit der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH sowie der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

- | |
|--------------------------------------|
| 19. Veränderungen in den Ausschüssen |
|--------------------------------------|

(Beschluss-Nr.: OHNE/2/2024)

Der Kreistag beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

Einreicher: AfD

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Herr Stefan Pfau wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Frau Angelika Patz und Herr Detlef Diehl werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Dieter Vogel wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Herr Enrico Biagini, Detlev Burczyk und Herr Dietmar Gavran werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Frau Veronika Jolanta Kuo wird als sachkundige Einwohnerin berufen.

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung:

Herr Siegfried Aulich wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Einreicher: SPD und B'90/Grüne

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Herr Florian Rietzl, Dr. Wolfgang de Bruyn und Frau Carolin Hilschenz werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Herr Benjamin Jarosch, Frau Rosemarie Jurisch und Herr Peter Heyse werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Gerd Rademacher, Herr Bernd Saliter und Herr Thomas Löb werden als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Frau Dr. Stefanie Gasche, Herr Steffen Köhler und Herr Oliver Heisel werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Herr Christoph Baumann, Herr David Sanne und Frau Ute Meissner werden als sachkundige Einwohner berufen.

Einreicher: CDU

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Herr Henrik Schlünz wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Frau Ingrid Frenenez und Frau Marina Luhn werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Carsten Fettke wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Herr Gisbert Zastrow und Herr Sytse Wiersma werden als sachkundige Einwohner berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Herr Klaus Rundorf und Herr Danilo Schrape werden als sachkundige Einwohner berufen.

Einreicher: BVB/Freie WählerAusschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Frau Iris Jatzek wird als sachkundige Einwohnerin berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Herr Siegmund Burdag wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Thomas Fischer wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Herr Peter Winter wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Herr Kai Hamacher wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Einreicher: FDP/BJA/BVFOAusschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Herr Dr. Manfred Dietrich wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Frau Anne Rimpler wird als sachkundige Einwohnerin berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Lars Reinicke wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Herr Christian Zwiebler wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Herr Peter Pohle wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Einreicher: Die Linke/TierschutzparteiAusschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Herr Dr. Bernd Stiller wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

Frau Eike Maiwald wird als sachkundige Einwohnerin berufen.

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt:

Herr Daniel Schulz wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung:

Frau Sandy Weniger-Wenzel wird als sachkundige Einwohnerin berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen:

Herr Dominic Mocker wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung "Nuthe-Spree":

Stellvertretung: Frau Julia Wiedemann

II) Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

1. Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 064/2/2024

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree
Dezernat II/Zimmer A 305
Breitscheid-Str. 7/Haus A
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 4. November bis 8. November 2024

Frank Steffen
Landrat

2. Zweite Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung - vom 09.10.2024

**Zweite Änderungssatzung der
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 09.10.2024**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Zweite Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 05.10.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9/2022 vom 21.10.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2023, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2023 vom 20.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Werden auf einem Grundstück mehrere Gewerbe im Sinne des Satzes 1 selbstständig betrieben, so gilt jede der dazu genutzten Flächen als je eine Gewerbeeinheit. Als selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen, Filialen und separat angezeigte Gewerbe.“
 - b. Abs. 6 wird nach den Wörtern „als eigenes Grundstück, wenn“ wie folgt gefasst:
„der Anfall von Abfällen auch zumindest anteilig durch die in Rede stehende Nutzungsart bedingt ist.“
 - c. Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen)“
 - d. Im bisherigen Satz 1 des Abs. 8 wird anstelle des Wortes „können“ eingefügt:
„sind als sonstiges Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, es sei denn, der Anfall von Abfällen ist ausgeschlossen. Zudem kann ein Grundstück“
2. Der § 6 Abs. 3 wird durch Einfügen des Wortlautes des bisherigen § 5a Abs. 7 neu gefasst.
3. Der § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Nutzung bestimmter Behältergrößen im Einzelfall ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann der Bioabfallbehälter gegen einen Behälter mit Filterdeckel ausgetauscht werden.“
 - b. Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Eine Gestattung soll auf begründeten Antrag erfolgen, wenn ein Verbringen des Abfallbehälters zum abweichenden Bereitstellungsplatz (§ 12a Abs. 9 AES) nicht zumutbar ist.“
 - bb. Im Satz 4, dem bisherigen Satz 3, werden folgende Wörter gestrichen:
„mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist und“
 - c. Dem Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Für die Filterdeckel der Bioabfallbehälter dürfen lediglich zugelassene Filter genutzt werden. Die Funktionsfähigkeit des Deckels ist durch regelmäßigen Tausch des Filters zu erhalten.“
4. Der § 12 Abs. 4 wird nach dem Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Jeder Restabfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr zur Leerung bereitzustellen (Mindestleerungen). Abweichend davon ist jeder Restabfallbehälter eines saisonal genutzten Erholungsgrundstücks zweimal und eines saisonal genutzten Gewerbegrundstücks je vollendetem Quartal einmal bereitzustellen.
Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden,
- a) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein ganzjährig genutztes Gewerbegrundstück handelt und belegt wird, dass im Vorjahr der gesamte Abfall nach den Vorgaben der GewAbfV getrennt und soweit möglich zur Verwertung übergeben worden ist oder
 - b) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück oder um ein sonstiges Grundstück gemäß § 5a Absatz 8 handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres
 - auf dem angeschlossenen Grundstück maximal eine Person amtlich gemeldet ist und
 - außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach § 6 Absätze 1 und 5 vorhanden sein müssten und
 - keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet worden ist.“
5. Der § 12a Abs. 8 wird vor den Wörtern „vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe“ wie folgt gefasst:
- „Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn der Stellplatz der Abfallbehälter und der Weg von dort bis zum Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs (Transportweg) den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Regelungen entsprechen und sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Insbesondere darf der durch den Holauftrag verursachte Aufwand kein Maß erreichen, welches die täglichen Betriebsabläufe beeinträchtigt. Dies ist in der Regel gewahrt, wenn der Transportweg
- bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50,00 Meter oder
 - bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30,00 Meter
- beträgt.
Zudem hat der Anschlusspflichtige den Stellplatz und die Transportwege so einzurichten, dass
- a) der Weg eben und befestigt ist und“
6. Der § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Der Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ressourcenschonend“ wie folgt gefasst:
„derart bereitzustellen, dass die stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht wird.“
 - b. An den Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
7. Im § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „analog“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

8. Im § 29 Abs. 1 wird bei entsprechender Verschiebung der fortlaufenden Nummerierung nach der Nr. 2 „3. die Abfallumschlagstation in Freienbrink“ sowie nach der bisherigen Nr. 4 „6. den Wertstoffhof in Freienbrink inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ eingefügt.
9. Der § 29a Abs. 2 wird bei entsprechender Verschiebung der fortlaufenden Nummerierung wie folgt geändert:
- a. Nach der Nr. 2 wird eingefügt:
„3. in der Abfallumschlagstation Freienbrink
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - b) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - c) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.“
 - b. Nach der bisherigen Nr. 4 wird eingefügt:
„6. im Wertstoffhof in Freienbrink
 - a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - h) Metalle gemäß § 22,
 - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
 - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
 - l) Altreifen gemäß § 26,
 - m) Altholz gemäß § 27,
 - n) Alttextilien gemäß § 28,
 - o) Kunststoffe,
 - p) 150110* PU-Schaumdosen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.
Beeskow, den 23.10.2024

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 23.10.2024

Frank Steffen
Landrat

III) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, Seite 6), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022 (Kreistagsbeschluss-Nr. 073/2/2024) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2022 (Kreistagsbeschluss-Nr. 075/2/2024) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2022 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jeden in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 401/409, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 4. bis 22. November 2024 öffentlich aus.

Beeskow, den 15. Oktober 2024

Frank Steffen
Landrat

IV) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Fürstenwalde beim Spreecampus für den Grundschulteil**„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Zusammenarbeit des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Fürstenwalde beim Spreecampus für den
Grundschulteil“**

zwischen dem Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
vertreten durch den Landrat Frank Steffen,
-nachfolgend „Schulträger“ genannt-

und der Stadt Fürstenwalde/Spree
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/ Spree
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Rudolph,
-nachfolgend „Stadt Fürstenwalde/Spree“ genannt

Präambel

Die absehbare Entwicklung der Schülerzahlen im Einzugsgebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree bedingen für einen geordneten Schulbetrieb den Bau einer weiteren Grundschule durch die Stadt Fürstenwalde/Spree. Gleichzeitig beabsichtigte der Landkreis die Errichtung eines Ersatzbaus für die in seiner Trägerschaft befindliche Spree-Oberschule.

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind die Schulträger berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist.

In Umsetzung des Bedarfs der Stadt Fürstenwalde/Spree an einer weiteren Grundschule und der bildungspolitischen Zielstellungen der Landesregierung entschloss sich der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde/Spree, sein ursprüngliches Vorhaben zur Errichtung eines Ersatzbaus für die Spree-Oberschule in Fürstenwalde Süd (Schul-Nr. 111612) unter der Adresse Beeskower Chaussee 10 in Fürstenwalde/Spree um eine zweizügige Grundschule zu erweitern. Durch diese Erweiterung soll ein „Schulzentrum“ aus Primarstufe und Sekundarstufe I entstehen, welches mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Schulträgerschaft des Landkreises gehen soll. § 16 Absatz 3 Satz 2 BbgSchulG gestattet insofern die Zusammenfassung von Oberschulen mit Grundschulen, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllt sind, die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die Zusammenfassung schulorganisatorisch zweckmäßig ist.

Schulträger des Oberschulteils als weiterführende allgemeinbildende Schule nach § 100 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG ist aktuell der Landkreis, Schulträger der Grundschule ist nach § 100 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG derzeit die Stadt Fürstenwalde/Spree.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat zudem durch eigene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Jahr 2017 die abstrakte Schulträgerschaft von der Gemeinde Rauen und der Gemeinde Langewahl übernommen, da diese für ihren eigenen Wirkungskreis keine eigenen Grundschulen besitzen. Sie hat damit den entsprechenden Versorgungsauftrag in dieser Richtung übernommen. Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes wohnortnahes Unterrichtsangebot für die Grundschüler und Grundschülerinnen der benannten Gemeinden zu gewährleisten, soll die Aufgabe der Beschulung durch diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am Spreecampus ermöglicht werden.

Mit Beschluss der 38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.09.2017 (Beschluss-Nr.: 6/DS/551) wurde festgelegt, dem Landkreis zur Umsetzung des Schulzentrums in Fürstenwalde Süd die Schulträgerschaft für die Beschulung von zwei Zügen im Primarbereich entsprechend der in der Schulentwicklungsplanung festgestellten Bedarfe zu übertragen. Dabei soll die Übertragung mit dem Schuljahr wirksam werden, in dem das Schulzentrum mit dem Grundschulteil den Betrieb aufnimmt.

Mit Beschluss vom 04.10.2017 (Beschluss-Nr.: 051/20/2017) wurde durch den Kreistag des Landkreises die Errichtung eines Schulzentrums in Fürstenwalde/Spree mit Primarstufe und Sekundarstufe I beschlossen. Der Kreistagsbeschluss sieht weiter vor, dass die Errichtung des Schulzentrums davon abhängig ist, dass eine Förderung durch das Land Brandenburg erfolgt oder sich die Stadt Fürstenwalde/Spree verpflichtet die Investitionskosten für den Grundschulteil zu übernehmen sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu tragen.

Die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses vom 07.10.2017 zur Errichtung des „Spreecampus“ (§ 104 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG) erfolgte durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Bescheid vom 22.12.2017.

Zur Realisierung des Schulzentrums „Spreecampus“ unter der einheitlichen Schulträgerschaft des Landkreises ist die Übertragung der Stadt Fürstenwalde/Spree für den Grundschulteil zustehenden Schulträgerschaft auf den Landkreis erforderlich. Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG können Schulträger die Schulträgerschaft aufgrund einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen. Nach § 101 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG finden auf solche öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Vorschriften des BbgSchulG und im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Anwendung.

In Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 07.10.2017 und im Gegenzug der Übernahme der Schulträgerschaft des Grundschulteils des „Spreecampus“ durch den Landkreis erstattet die Stadt Fürstenwalde/Spree - als ursprünglich für das eigene Stadtgebiet gesetzlich verpflichteter und aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung seit 2017 auch für die Gemeinde Rauen und die Gemeinde Langewahl verpflichteter Schulträger und damit von dem Bau der Grundschule im Rahmen des Schulzentrums profitierende Gemeinde - für jeden diese Grundschule besuchenden Schüler und jede Schülerin einen Schulkostenbeitrag, der sich aus den jährlich für den Grundschulteil anfallenden Personal- und Sachkosten zusammensetzt und die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten berücksichtigt.

Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Schulträgerschaft des Grundschulteils des „Spreecampus“ bezogen auf die Grundschulkinder aus Fürstenwalde/Spree (Delegation i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKGBbg) sowie die Beauftragung zur Übernahme der Beschulung der Grundschulkinder der Gemeinde Rauen und der Gemeinde Langewahl (Mandatierung i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg) von der Stadt Fürstenwalde/Spree an den Landkreis Oder-Spree gegen Erstattung eines jährlichen Schulkostenbeitrages für jeden Schüler und jede Schülerin der Primarstufe des „Spreecampus“ durch die Stadt Fürstenwalde/Spree an den Landkreis analog § 116 Absatz 1 BbgSchulG. Die Erstattungspflicht der Schulkosten entsteht mit Wirksamwerden der Übertragung der Schulträgerschaften von der Stadt Fürstenwalde/Spree auf den Landkreis Oder-Spree.

Soweit die Schulträgerschaft delegiert wird, schließt sie die Befugnis zum Erlass der Satzung zur Festlegung des Schulbezirks nach § 106 Absatz 2 BbgSchulG im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenwalde/Spree, ein.

Dem Landkreis steht zudem als neuem Schulträger gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree der Schullastenausgleich gemäß § 14 BbgFAG zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten nach dem BbgSchulG ab der Aufnahme des Schulbetriebes zu.

§ 2 Definition/Rechtsgrundlagen: Schulkosten, Kostenträger, Berechnungsgrundlage

1. leistungsberechtigter und leistungsverpflichteter Kostenträger

Gemäß § 116 Absatz 1 Satz 1 des BbgSchulG können die Schulträger Schulkostenbeiträge erheben. Dabei ist nach Absatz 1 Satz 2 und 5 des § 116 BbgSchulG der Schulträger der besuchten Schule zur Erhebung des Schulkostenbeitrages leistungsberechtigt.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree wird insofern von Ihrer Schulträgerschaft hinsichtlich der Grundschule entlastet, ist jedoch im Gegenzug hierzu gegenüber dem Landkreis zur anteiligen Kostenerstattung für die laufenden Ausgaben und die Investitionskosten der im Spreecampus integrierten Grundschule (Schulkostenbeitrag pro Grundschüler und Grundschülerin) leistungsverpflichtet. Leistungsberechtigter Schulträger ist sodann der Landkreis.

2. Aufwendungen/Schulkosten

Gemäß § 108 Absatz 1 BbgSchulG sind Schulkosten die Personal- und Sachkosten, wobei nach Absatz 3 und 4 BbgSchulG grundsätzlich der Schulträger die Kosten für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG und die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG trägt.

Gemäß § 110 Absatz 1 BbgSchulG sind Sachkosten unter anderem die Aufwendungen für bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen sowie die laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes.

Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG gehört zum sonstigen Schulpersonal, wer an der Schule tätig ist, ohne selbstständig Unterricht zu erteilen. Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG nimmt sonstiges Personal an der Schule erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische oder verwaltende Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG stellt der Schulträger das sonstige Personal.

2. Berechnungsgrundlage

Die Höhe der jeweils jährlich pro Schüler bzw. Schülerin ermittelten und durch den Schulträger als Schulkostenbeitrag geltend gemachten Aufwendungen ist variabel und richtet sich nach der Anzahl der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule im Abrechnungszeitraum. Die Grundlage der Berechnung des Schulkostenbeitrages bildet die jährlich aktualisierte, amtliche Schülerstatistik des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport („Oktoberstatistik“).

§ 3 Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger weist gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree die tatsächlich im laufenden Haushaltsjahr (Berechnungsjahr) entstandenen Aufwendungen je Schülerin und Schüler des Primarschulanteils des „Spreecampus“ und den daraus ermittelten Schulkostenbeitrag durch Vorlage des Jahresabschlusses nach.

Der Jahresabschluss des Berechnungsjahres ist der Stadt Fürstenwalde/Spree jeweils bis zum 30.04. des folgenden Haushaltsjahres (Ausgleichsjahr) vorzulegen.

Ergibt sich nach Vorlage des Jahresabschlusses aufgrund von verspätet bekanntwerdender Mehr- oder Minderaufwendungen rückwirkend eine veränderte Höhe des Schulkostenbeitrages des Berechnungsjahres, so hat der Schulträger eine Korrekturberechnung dieses Schulkostenbeitrages vorzunehmen. Die Korrekturberechnung ist der Stadt Fürstenwalde/Spree unverzüglich nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.

§ 4 Pflichten der Stadt Fürstenwalde/Spree

1. Erstattungspflicht

Die Stadt Fürstenwalde/Spree erstattet dem Schulträger für jeden Schüler und jede Schülerin der Primarstufe des „Spreecampus“ mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Fürstenwalde/Spree und in den Gemeinden, für welche die Stadt Fürstenwalde/Spree durch eigene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Grundschulträgerschaft übernommen hat, die im laufenden Haushaltsjahr (Berechnungsjahr) tatsächlich entstandenen Aufwendungen als „Schulkostenbeitrag“.

Die zu erstattenden Aufwendungen setzen sich aus den in § 2 Nummer 2 dieser Vereinbarung benannten Kostenarten der Personal- und Sachkosten zusammen, die die Stadt Fürstenwalde/Spree als ursprünglicher Schulträger dem Landkreis als neuem Schulträger der Primarstufe des „Spreecampus“ analog § 116 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 BbgSchulG erstattet.

Die Erstattung des Schulkostenbeitrages erfolgt jeweils rückwirkend in dem Berechnungsjahr folgenden Haushaltsjahr (Ausgleichsjahr).

2. Fälligkeiten

Die vorbenannte Erstattungspflicht entsteht erstmalig für das Schuljahr nach Wirksamwerden des Schulträgerwechsels auf den Landkreis. Voraussetzung ist hierfür die Aufnahme des Schulbetriebes des zweizügigen Primarschulteils. Die Erstattung des Schulkostenbeitrages durch die Stadt Fürstenwalde/Spree ist nach Vorlage des Jahresabschlusses durch den Schulträger innerhalb von 12 Wochen kostenfrei auf das benannte Konto einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

3. Korrekturberechnung

Wird eine Korrekturberechnung des Schulkostenbeitrages notwendig (§ 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung) und ergibt die Korrekturberechnung,

a) dass der geltend gemachte Schulkostenbeitrag durch den Schulträger zu gering festgesetzt wurde, erstattet die Stadt Fürstenwalde/Spree dem Schulträger den ermittelten Differenzbetrag innerhalb von 12 Wochen nach Vorlage der Korrekturberechnung auf die benannte Kontoverbindung des Schulträgers.

b) dass der geltend gemachte Schulkostenbeitrag durch den Schulträger zu hoch festgesetzt wurde, erstattet der Schulträger der Stadt Fürstenwalde/Spree den ermittelten Differenzbetrag innerhalb von 12 Wochen nach abschließender Ermittlung der Forderungshöhe des Differenzbetrages unter Übersendung der Korrekturberechnung.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

§ 5 Investitionen

Geplante Investitionen in und an Schulgebäuden und Schulanlagen des Primarschulteils bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Die Investitionen für den Grundschulteil sind dabei klar von anderen Bereichen, Oberschule und Hort, mittels separater Darstellung, Planung, Durchführung und Abrechnung, abzugrenzen.

Eine erste Absprache erfolgt in der Leistungsphase 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) nach der Honoraranordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), die finale Abstimmung erfolgt in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung und Kostenberechnung) nach HOAI.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit

1. Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

2. Bekanntmachung

Die Vereinbarungsparteien haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften der Vereinbarungsparteien und Aufnahme des Schulbetriebes der zweizügigen Primarstufe, wirksam.

4. Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung kann durch beide Vereinbarungsparteien u.a. einvernehmlich aufgehoben werden, wenn der „Spreecampus“ seinen Status als „Schulzentrum“ aus Primarstufe und Sekundarstufe I verliert oder die Schulträgerschaft wechselt, sowie mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende durch jede, der beteiligten Vereinbarungsparteien gekündigt werden, wenn
- aa) die Perspektive der Grundschule des „Spreecampus“ in der genehmigten Schulentwicklungsplanung als nicht sicher eingestuft wird,
 - bb) sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich des „Spreecampus“ so sehr verändert hat, dass der kündigenden Partei das Verbleiben unter der Bindung der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- b) Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- c) Die Aufhebung als auch die Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen unter der vorherigen Beschlussfassung des Kreistages des kündigenden Schulträgers bzw. der Stadtverordnetenversammlung der kündigenden Stadt Fürstenwalde (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr.2 GKGBbg). Die Kündigung und die Aufhebung sind zu begründen.
- d) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder Aufhebung fällt die Schulträgerschaft der Grundschule des Schulzentrums „Spreecampus“ mit allen Rechten und Pflichten wieder zurück an die Stadt Fürstenwalde/Spree. In diesem Fall leben auch alle Pflichten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die die Stadt Fürstenwalde/Spree mit der Gemeinde Rauen und der Gemeinde Langewahl in 2017 geschlossen hat, vollumfänglich wieder auf.

§ 8 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Vereinbarungsparteien (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsparteien oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Tritt während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Gesetzesänderung in Kraft, die den Inhalt dieser Vereinbarung berührt, so ist zwischen den Vereinbarungsparteien eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen oder eine neue Vereinbarung zu schließen.

Fürstenwalde, den 27.06.2024

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister
Stadt Fürstenwalde/Spree

Beeskow, den 22.05.2024

gez. Frank Steffen
Landrat
Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalde, den 27.06.2024

gez. Norbert Hein
Erster Beigeordnete
Stadt Fürstenwalde/Spree

Beeskow, den 22.05.2024

gez. Sascha Gehm
Erster Beigeordnete
Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Fürstenwalde beim Spreecampus für den Grundschulteil wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Bescheid vom 14. Oktober 2024 -Gesch.Z.: 03-33-347-22/2010-004/008 kommunalaufsichtlich genehmigt.

Beeskow, den 17.10.2024

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 3. September 2024 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2023 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde am 2. Oktober 2024 im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2023 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree
Veit Kalinke
Matthias Maschke

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>